



Newsletter

Datum 30.01.2014
Sperrfrist 30.01.2014, 11.00 Uhr

Nr. 1/14

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

Eintragungen ins Telefonverzeichnis: Preisüberwacher empfiehlt eine Marktdynamisierung und Abschaffung unsinniger Gebühren

2. MELDUNGEN

- *Senkung der Verbrennungspreise der VADEC SA zu Gunsten der Aktionärsgemeinden*
- *Salzpreise: Der Preisüberwacher einigt sich mit den Rheinsalinen*
- *Zollvorlagegebühren: Preisüberwacher einigt sich einvernehmlich mit DPD (Schweiz) AG*
- *Abwassertarif: Estavayer-le-Lac befolgt die Empfehlung des Preisüberwachers*
- *Die Gemeinde Bourg-en-Lavaux senkt ihre Abfallgebühren stark*
- *Senkung der Entbündelungspreise*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. HAUPTARTIKEL

Eintragungen ins Telefonverzeichnis: Preisüberwacher empfiehlt eine Marktdynamisierung und Abschaffung unsinniger Gebühren

Nachdem sich Telefonabonnentinnen und -abonnenten über die Preise für Eintragungen ins Telefonverzeichnis beschwert hatten, hat der Preisüberwacher eine Untersuchung durchgeführt und diverse Probleme festgestellt: Der Zugang zu den Daten in den Verzeichnissen der Telefonanbieter ist durch die Rahmenbedingungen nicht zufriedenstellend gelöst. Diese garantieren nämlich nicht, dass Angaben zu Personen und Unternehmen zu günstigen Konditionen eingetragen werden können. Der Preisüberwacher empfiehlt eine Änderung der Regulierung für Eintragungen ins Telefonverzeichnis.

Gemäss der neuesten NET-Matrix-Profile-Studie von 2013 *gehören die Online-Telefonverzeichnisse unter den 120 Schweizer Webangeboten im Panel von NET-Matrix zu den am häufigsten aufgerufenen Websites in der Schweiz.*¹ Dies zeigt, wie wichtig solche Verzeichnisse für Unternehmen und Privatpersonen sind. Auf diese Weise sind sie erreichbar und profitieren von einer der wichtigsten Funktionen einer Telefonnummer. Bei der Preisüberwachung haben sich mehrere Telefonabonnentinnen und -abonnenten über die Preise für eine Eintragung im Verzeichnis local.ch (im Besitz der Swisscom AG und der PUBLIGroupe AG) beschwert. Diese *Beschwerden* betreffen unter anderem die **Preise für einen zusätzlichen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis**, wenn beispielsweise eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder eine andere Nutzerin bzw. ein anderer Nutzer der Nummer unter seinem bzw. ihrem Familiennamen eingetragen werden möchte. Dieser zusätzliche Eintrag (inkl. E-Mail-Adresse) kann bis zu CHF 27.– pro Jahr kosten. Dazu kommt eine einmalige Gebühr von CHF 29.20. Vielleicht wünscht aber auch ein Unternehmen, dass eine Zweitadresse unter seiner Nummer eingetragen wird, was CHF 39.80 pro Jahr (inkl. E-Mail-Adresse) sowie eine einmalige Gebühr von CHF 30.– kosten kann. Die Abonnentinnen und Abonnenten haben sich aber auch über den Preis beschwert, den sie für die Ergänzung eines Eintrags bezahlen müssen. So kostet das Hinzufügen einer Website beispielsweise CHF 390.– pro Jahr. Der Preisüberwacher hat diesen Bereich deshalb untersucht und mehrere Probleme festgestellt.

Eine Regulierung des Zugangs zu den Daten in den Telefonverzeichnissen ist *für einen konkurrenzfähigen Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Daten indes unerlässlich*, zumal wir uns in einem Monopolmarkt befinden. Die Telefongesellschaften können Telefonnummern vergeben und haben als *einzig*e Zugang zu den Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden und damit auch die Möglichkeit, diese abzuändern. Ohne Regulierung könnte beispielsweise Swisscom, die bei Weitem die meisten Abonnentinnen und Abonnenten besitzt, sich nämlich weigern, die entsprechenden Daten weiterzugeben, und so verhindern, dass bei den Telefonverzeichnissen ein konkurrenzfähiger Markt entsteht. Das Fernmeldegesetz (FMG) sieht daher vor, dass die Verzeichnishersteller *auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen* Zugang zu den Verzeichnisdaten der Telefongesellschaften erhalten (vgl. Art. 21 FMG). Das Gesetz soll sicherstellen, dass den Verzeichnisherstellern (und anderen Anbietern von auf Verzeichnisdaten basierenden Dienstleistungen) die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten zur Verfügung stehen und ein konkurrenzfähiger Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verzeichnisdaten entstehen kann, auf dem die Preise für Einträge erschwinglich sind.

Die Recherchen des Preisüberwachers haben jedoch gezeigt, dass dieser gesetzlich vorgesehene Zugang anscheinend nicht genutzt wird. Swisscom Directories², die die Verzeichnisdaten der wichtigsten Schweizer Telefongesellschaften verwaltet, kann von den Abonnentinnen und Abonnenten bei der

¹ vgl. NET-Matrix-Profile-Studie 2013-2 der NET-Matrix AG unter folgendem Link: <http://www.net-matrix.ch/produkte/net-matrix-profile/publikation>.

² im Besitz der Swisscom AG und der PUBLIGroupe AG.



Anmeldung mehr Informationen verlangen, als im Gesetz vorgesehen sind, und diese Informationen an ihre Tochtergesellschaft local.ch weiterleiten. Um gegenüber local.ch nicht benachteiligt zu sein, scheinen deren Mitbewerber daher das abgeänderte und ergänzte Verzeichnis (sog. veredeltes Verzeichnis) von Swisscom Directories kaufen zu müssen, das diese zusätzlichen Informationen umfasst. *Das regulierte Verzeichnis enthält zu wenig Informationen und erweist sich für die kommerzielle Verwendung aus Sicht der Nachfrager als ungenügend.* Die einzige nützliche Quelle scheint das veredelte Verzeichnis von Swisscom Directories zu sein. Swisscom kann somit den Markt kontrollieren, da sie völlig frei darüber entscheidet, welche Daten sie von ihren Abonentinnen und Abonenten verlangt, welche sie ihren Mitbewerbern verkauft und welche sie an ihre Tochtergesellschaft weitergibt.

Neben diesem Wettbewerbsvorteil erlaubt das jetzige System es der Swisscom-Gruppe auch, sämtliche Schritte der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Telefonverzeichnissen zu dominieren und mehrfach Profit aus den Daten der Telefonabonentinnen und -abonenten zu schlagen. Über Swisscom Directories verwaltet Swisscom *nicht nur die Verzeichnisdaten ihrer eigenen Abonentinnen und Abonenten, sondern auch die Daten der Abonentinnen und Abonenten der wichtigsten Schweizer Telefongesellschaften, sprich ihrer Mitbewerber* (u.a. Sunrise und upc cablecom). Swisscom Directories verkauft diese Verzeichnisdaten der wichtigsten Telefongesellschaften dann an die Verzeichnishersteller und gibt sie gleichzeitig an die Tochtergesellschaft local.ch weiter, die sie für ihre eigenen Tätigkeiten nutzt. Wie in der Grundversorgungskonzession vorgesehen, ist für die Endkundinnen und Endkunden im Telefonanschluss von Swisscom die Eintragung im Verzeichnis inbegriffen. **Swisscom verlangt dann allerdings noch zusätzliche Gebühren, wenn die Abonentinnen oder Abonenten ihre Eintragung ergänzen wollen, beispielsweise wenn sie einen eigenen Eintrag für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner wünschen.** Da Swisscom bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Verzeichnisdaten stark präsent ist und die Daten der Abonentinnen und Abonenten auch zu kommerziellen Zwecken verwendet, ist nach Meinung des Preisüberwachers eine *Änderung der Regulierung* notwendig.

Dabei gilt es, den **nichtdiskriminierenden Zugang der Verzeichnishersteller zu allen von den Abonentinnen und Abonenten bei der Anmeldung gemachten Angaben zu stärken.** Dieser Zugang ist gemäss Artikel 11 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) auf bestimmte Elemente beschränkt: Telefonnummer, Name, Adresse und (gegebenenfalls) Rubrik. Nicht eingeschlossen sind zusätzliche von den Abonentinnen oder Abonenten angegebene Daten wie eine zweite Adresse, eine E-Mail-Adresse oder eine zweite Nutzerin bzw. ein zweiter Nutzer einer Nummer (z.B. Ehepartnerin bzw. Ehepartner). Diese Beschränkung verstösst in den Augen des Preisüberwachers gegen das Prinzip des gesetzlich vorgesehenen nichtdiskriminierenden Zugangs. Ausserdem kann Swisscom so von den Telefonabonentinnen und -abonenten Gebühren für die Änderung ihrer Daten verlangen.

In *Frankreich* gelten spezifische Bestimmungen für den Fall, dass Abonentinnen und Abonenten bei der Anmeldung zusätzliche Informationen angeben. Gemäss dem französischen Gesetzbuch über das Postwesen und elektronische Medien (*Code des postes et des communications électroniques*) können die Listen der Abonentinnen und Abonenten auch Daten zu den anderen Nutzerinnen bzw. Nutzern einer Nummer sowie E-Mail-Adressen oder Adresszusätze enthalten. Werden in dieser Liste freiwillige Angaben gemacht, schreibt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor, dass jeder Verzeichnishersteller diese erhält. Bei den französischen Verzeichnisdaten sind auch Sammeleinträge möglich. So können verschiedene Nummern unter der gleichen Adresse oder verschiedene Adressen unter der gleichen Nummer erfasst werden.

Auf der Grundlage seiner Untersuchung *empfiehlt* der Preisüberwacher *eine Änderung von Artikel 11 FDV, so dass der im Gesetz verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den Daten der Telefongesellschaften effektiv zur Anwendung kommt.* Die Anmeldeliste sollte auch freiwillige Angaben vorsehen (wie weitere Nutzerinnen bzw. Nutzer einer Nummer, mehrere Adressen oder E-Mail-Adressen), die *gleichberechtigt* an alle interessierten Verzeichnishersteller weitergegeben wer-



den müssen. Das Verzeichnis sollte vollumfänglich nutzbar sein, d.h. auch Sammeleinträge ermöglichen (z.B. mehrere Adressen, Namen oder Rubriken für die gleiche Nummer). Die Zugangsbedingungen müssen vernünftig, leicht verständlich und transparent sein. Dank der Änderung der Verordnung sollten die Endnutzerinnen und -nutzer vollumfänglich vom Wettbewerb profitieren und Einträge zu günstigen Konditionen erhalten.

Schliesslich ist der Preisüberwacher der Ansicht, dass eine Telefonnummer einer Eintragung entspricht, selbst wenn dies bedeutet, dass unter dieser Nummer mehrere Einträge im Verzeichnis enthalten sind (zusätzlicher Eintrag unter dem Familiennamen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder unter verschiedenen Adressen). Somit sollte die in der Grundversorgungskonzession vorgesehene Eintragung ins Verzeichnis *sämtliche Einträge für die betreffende Telefonnummer* einschliessen. ***Damit wäre in der Anschlussgebühr auch der Eintrag der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder einer zweiten Adresse im Verzeichnis enthalten und local.ch könnte für diese Zusatzeinträge keine Bearbeitungsgebühren und Publikationspreise mehr verlangen.***

[Stefan Meierhans, Julie Michel]



2. MELDUNGEN

Senkung der Verbrennungspreise der VADEC SA zu Gunsten der Aktionärsgemeinden

Im Kanton Neuenburg ist geplant die Kehrlichtverbrennungsanlage von Colombier zu schliessen und eine neue Anlage in La-Chaux-de-Fonds zu bauen. Als Folge dieses Projekts und der entsprechenden Auswirkungen auf die Kosten der im Jurabogen für die Kehrlichtverbrennung zuständigen VADEC SA, wurden Diskussionen über die Preise gegenüber den Aktionärsgemeinden aufgenommen. Nach einer Analyse konnte mit VADEC jetzt eine einvernehmliche Regelung erzielt werden. Daraus resultiert ab Januar 2014 eine Senkung von CHF 20.- auf CHF 180.- pro Tonne (inkl. Zusatzleistungen) für die Aktionärsgemeinden.

[Stefan Meierhans, Julie Michel]

Salzpreise: Der Preisüberwacher einigt sich mit den Rheinsalinen

In der Vergangenheit hat die Schweizer Rheinsalinen AG (Rheinsalinen) insbesondere in Jahren mit überdurchschnittlich langen, kalten und schneereichen Wintern, welche zu einem massiven Anstieg des Verkaufs von Auftausalz führten, sehr hohe Gewinne erzielt. Die Preise für Auftausalz lagen entsprechend deutlich über den Durchschnittskosten der Rheinsalinen. Zudem wurden von den Rheinsalinen zunehmend Bewilligungen für Importe von Speisesalzspezialitäten durch sog. „Streckengeschäfte“ abgelöst, was die Importe dieser Salze markant verteuerte. Der Preisüberwacher sah Handlungsbedarf. In der jetzt erzielten einvernehmlichen Regelung wurde vereinbart, dass die Rheinsalinen in Jahren mit sehr hohen Gewinnen, bedingt durch strenge Winter und überdurchschnittlich hohe Salzverkäufe, den Bezüglern von Auftausalz einen Rabatt in Form einer Rückerstattung (Barzahlung oder Gutschrift) gewähren. Auch vereinfachen die Rheinsalinen die Speisesalzimporte. So werden zum Beispiel für Importe von Speisesalzspezialitäten bis 6'000 kg (pro Importeur, pro Jahr, pro Artikel) erneut Bewilligungen erteilt. Ausserdem erhält ein Salzhändler für eine Neuheit, die er als erster im Markt einführt, garantiert eine Importbewilligung. Diese bleibt auch bestehen, wenn die Rheinsalinen das Produkt gegebenenfalls in ihr eigenes Sortiment aufnehmen. Die Vereinbarung wurde für drei Jahre abgeschlossen. Die ausführliche einvernehmliche Regelung wurde auf der Webseite der Preisüberwachung veröffentlicht und kann direkt mit folgendem Link eingesehen werden: [Einvernehmliche Regelung mit Schweizer Rheinsalinen AG](#).

[Stefan Meierhans, Manuela Leuenberger-Mühlemann]

Zollvorlagegebühren: Preisüberwacher einigt sich einvernehmlich mit DPD (Schweiz) AG

Nachdem im März 2011 mit der DHL, im September 2011 ein erstes Mal mit der Post und deren Töchtern und im Dezember 2012 mit TNT Swiss Post AG je eine einvernehmliche Regelung zu den Zollvorlagekosten hatte geschlossen werden können, bot nun auch DPD (Schweiz) AG Hand für eine einvernehmliche Regelung für Privatkunden ohne ZAZ-Konto. DPD (Schweiz) AG übernimmt dabei die gleichen Preise wie TNT Swiss Post AG. Sendungen aus dem Ausland, welche unter die Freigrenze von CHF 5.- Mehrwertsteuer und CHF 5.- Zoll fallen, werden weiterhin gratis verzollt. Sendungen, deren Wert (eigentlicher Warenwert zuzüglich Porto und Versicherung) höher liegen, werden mit CHF 18.- zuzüglich 3 Prozent des Warenwertes (bis zu einem Gesamtwert der Sendung von CHF 1'000.-) bzw. CHF 48.- zuzüglich 1.5 Prozent des CHF 1'000.- übersteigenden Warenwertes (bei Gesamtwert der Sendung über CHF 1'000.-) belastet. Damit werden Sendungen bis zu einem Gesamtwert von CHF 1'200.- gegenüber den heutigen Preisen von DPD (Schweiz) AG günstiger. Im besten Fall (Gesamtwert der Sendung CHF 63.-) resultiert eine Preissenkung um 60 Prozent.



Die ausführliche einvernehmliche Regelung wurde auf der Webseite der Preisüberwachung veröffentlicht und kann direkt mit folgendem Link eingesehen werden: [Einvernehmliche Regelung mit DPD Schweiz AG](#).

[Beat Niederhauser]

Abwassertarif: Estavayer-le-Lac befolgt die Empfehlung des Preisüberwachers

Im Oktober 2013 unterbreitete die Stadt Estavayer-le-Lac dem Preisüberwacher eine Änderung ihres Abwassertarifs. Das neue Tarifsystem sah neben einer Erhöhung der Verbrauchsgebühren auch eine Erhöhung der Anschlussgebühr vor. Für die Anschlussgebühren bestehen heute keine präzisen Regeln. Aufgrund ihres Einheitscharakters und der Tatsache, dass sie relativ hoch ist, gilt es eine bruske Erhöhung der Anschlussstaxe zu vermeiden, um eine Gleichbehandlung von alten und neuen Immobilieneigentümern zu gewährleisten. Zumal es auch bei den Reserven, in die sich die Konsumenten in gewisser Weise einkaufen, keine grossen Sprünge gibt. Der Preisüberwacher hat deshalb empfohlen, die Erhöhung der Anschlussgebühren bei allen Kategorien auf 20 Prozent zu limitieren. Die Verbrauchsgebühren wurden demgegenüber als nicht missbräuchlich beurteilt. Am 9. Dezember 2013 hat der Gemeinderat von Estavayer-le-Lac den Preisüberwacher orientiert, dass er im Sinne seiner Empfehlung die Erhöhung der Anschlussgebühren weniger stark als ursprünglich vorgesehen erhöhen wird.

[Andrea Zanzi]

Die Gemeinde Bourg-en-Lavaux senkt ihre Abfallgebühren stark

Die Gemeinde Bourg-en-Lavaux folgt einer Empfehlung des Preisüberwachers und senkt ihre jährlichen Abfallgrundgebühren für die Einwohner, für Bürger mit Zweitwohnsitz und für Unternehmen deutlich. Die Grundgebühr wird für alle Verbraucherkategorien um einen Drittel reduziert. Die Grundgebühr für einen Einpersonenhaushalt beispielsweise sinkt von CHF 150.- auf CHF 100.-, diejenige für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen von CHF 225.- auf CHF 150.- jährlich. Unternehmen und Bürger mit Zweitwohnsitz profitieren von einer Senkung von CHF 150.- auf CHF 100.- pro Jahr.

[Andrea Zanzi]

Senkung der Entbündelungspreise

Der Preisüberwacher hat 2013 gegenüber der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) eine Empfehlung abgegeben zur von Sunrise verlangten Überprüfung der Zugangspreise zum Netz von Swisscom. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2013 hat die ComCom den Entbündelungspreis rückwirkend auf monatlich CHF 15.50 für 2012 und auf CHF 15.20 für 2013 festgelegt. In diesen beiden Jahren hatte Swisscom CHF 15.80 fakturiert. Die ComCom überprüfte im Sinne der Empfehlung des Preisüberwachers den Zinssatz für das Fremdkapital und reduzierte diesen. Der Preisüberwacher empfiehlt generell die Daten mit den Kosten der Finanzbuchhaltung der Swisscom oder mit vergleichbaren Kosten zu plausibilisieren.

[Julie Michel]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 031 322 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 031 322 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 031 322 21 05